

**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)**

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 31.01.2019:

**Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen**

Berlin, 7. Februar 2019

**Kontakt:**

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin

**Christian Noll**

Geschäftsführender Vorstand  
Telefon: 49 (0)30 36 40 97-01  
Mobil: 49 (0)179 14 95 764  
[christian.noll@deneff.org](mailto:christian.noll@deneff.org)

**Claire Range**

Managerin Energieeffizienz in der Industrie  
Telefon: 49 (0)30 39 88 76-04  
Mobil: 49 (0)176 30 75 60 46  
[claire.range@deneff.org](mailto:claire.range@deneff.org)

## I. Vorbemerkung

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF) bedankt sich für die Zuleitung eines Gesetzesentwurfs zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G).

Wir begrüßen insbesondere die damit verbundene Absicht, die Qualität von Energieaudits zu steigern und die tatsächliche Umsetzung von Effizienzverbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen des Energieaudits als wirtschaftlich identifiziert wurden, voranzubringen. Allerdings sind noch einige Verbesserungen wünschenswert:

- Die Einführung einer Bagatellgrenze für große Unternehmen mit einem sehr geringen Energieverbrauch ist grundsätzlich akzeptabel, jedoch sollte die Grenze bei 100.000 kWh liegen.
- Analog sollten auch KMU zu einem Energieaudit verpflichtet sein, wenn diese einen bestimmten Energieverbrauchswert überschreiten, z. B. ebenfalls 100.000 kWh.
- Die DENEFF begrüßt ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Qualitätsanforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen.
- Die digitale Erfassung der Energieaudits in einem dafür vorgesehenen Portal wird von der DENEFF ausdrücklich begrüßt, u. a. um Förderangebote individueller zu adressieren.

Unsere Vorschläge hierzu finden Sie ab Seite 2. Deutlich kritisieren möchten wir die wiederholt **viel zu kurze Frist zur Stellungnahme** binnen 5 Werktagen. Dies macht eine Meinungsbildung innerhalb von Verbänden und die fachlich angemessene Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen unmöglich. In Anbetracht des notwendigen zeitnahen Inkrafttretens ist dies politisch fahrlässig, insbesondere für alle betroffenen Unternehmen, die überwiegend noch in diesem Jahr ein Energieaudit durchführen müssen sowie für alle beteiligten Marktteilnehmer. Die Notwendigkeiten zu Optimierungen sind seit Langem bekannt. Bereits für den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) vom 31.07.2014 hatte die Frist während der Sommerferien in allen Bundesländern eine viel zu späte und viel zu kurzfristige suboptimale Rechtsumsetzung der zwei Jahre zuvor beschlossenen EU-Energieeffizienzrichtlinie zur Folge.

Die Beschränkung des Gesetzesentwurfs auf die Auditregelung zeugt weiterhin von **mangelnder Ernsthaftigkeit der Bundesregierung bei der Umsetzung der Energieeffizienzziele**. Die in § 3 enthaltene Formulierung zur Festlegung von Energieeinsparzielen lief im Mai 2017 mit dem NEEAP 2017 ohne Anschlussregelung aus – obwohl die Verfehlung der Energiekonzeptziele für 2020 seit langem offensichtlich ist. Im jüngsten Entwurf für einen Nationalen Energie- und Klimaplan geht die Bundesregierung davon aus, dass das Energiekonzeptziel für Primärenergie für 2020 erst im Jahr 2030 erreicht werden wird.

Ein Mechanismus zur Erreichung der jährlichen Einsparvorgabe von 0,8 % aus der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie fehlt. Die Regelungen des EDL-G sind daher zwangsläufig strategisch inkohärent. Auch die **Konsultationsergebnisse zum Grünbuch Energieeffizienz**, ebenso wie die breite Unterstützung für ein echtes Energieeffizienzgesetz, finden keinerlei Niederschlag.

Weiterhin bedauern wir, dass trotz der Andeutung im Namen des Gesetzes keine echten Impulse zur Entwicklung des Marktes für **Energiedienstleistungen** gesetzt werden. Barrieren für und Diskriminierungen von Energiedienstleistungsunternehmen haben in den vergangenen Jahren eher zugenommen. Das in §5 enthaltene **Diskriminierungsverbot** ist solange wirkungslos, wie Gesetze (EEG, Messtellenbetriebsgesetz) Energieunternehmen, insbesondere Netzbetreiber

teilweise zu Handlungen zwingen, die im Ergebnis dezentrale Versorgungslösungen behindern (gerne übermitteln wir eine Übersicht hierzu).

Schließlich sind die vagen **Informationspflichten für Energielieferanten** an ihre Endkunden, insbesondere dadurch, dass ein Verweis auf die Anbieterliste (im „Kleingedruckten“) genügt, kommunikativ sinnlos. Energielieferanten sollten mit der Jahresrechnung mindestens drei Anbieter im nächsten Umfeld der Kunden benennen sowie eine durch die Bundesregierung zur Verfügung gestellte Information zu Förderangeboten verschicken.

## **II. Bewertung und Optimierungsvorschläge**

### **1. § 2 Definition Energiedienstleistung**

Der Entwurf sieht vor, die Definition einer Energiedienstleistung so zu verändern, dass auch rein informatorische Tätigkeiten dazu zählen.

#### **1.1. Bewertung**

Um die Definition wurde in den Jahren vor Inkrafttreten der EU-Energieeffizienzrichtlinie intensiv gerungen. Ziel war es, eine Definition zu implementieren, bei der gewährleistet ist, dass die durchgeführten Tätigkeiten auch zu Energieeffizienzverbesserungen oder zum Energiesparen führen.

Grundsätzlich existieren weltweit sehr unterschiedliche Definitionen von „Energiedienstleistung“. Die WTO sieht auch reine Energielieferungen als Energiedienstleistungen an. Im Zusammenhang des vorliegenden Entwurfs sollte auf Leistungen abgehoben werden, die zu Energieeffizienzverbesserungen oder zum Energiesparen führen kann.

Nach der jetzigen Definition würde auch ein Artikel einer Journalistin oder eines Journalisten über eine Energieeffizienzverbesserung in einem Betrieb, eine Website des BMWi oder ein Werbezettel einer Energieberaterin oder eines Energieberaters als Energiedienstleistung zählen.

#### **1.2 Vorschläge zur Optimierung**

Beibehaltung der bisherigen Definition von Energiedienstleistungen, in jedem Fall Verwendung einer Definition, die beinhaltet, dass eine Leistung erbracht wird, die messbar bzw. abschätzbar, direkt oder indirekt zu Energieeffizienzsteigerungen oder Energiesparen bei Endkunden führen kann.

### **2. § 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung**

§ 8 grenzt den Kreis der zur Durchführung eines Energieaudits im Sinne des Gesetzes verpflichteten Unternehmen gemäß § 1 ein. Der Entwurf sieht vor, Unternehmen von der Energieauditpflicht freizustellen, „deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg umgerechnet in Kilowattstunden im Jahr 500.000 Kilowattstunden oder weniger beträgt“. Gemäß der Begründung des Gesetzes zielt dies darauf ab, Unternehmen mit geringem Energieverbrauch zu entlasten, für die ein Energieaudit keine wirtschaftlich sinnvollen Einsparempfehlungen erbringe.

## **2.1. Bewertung und Vorschläge zur Optimierung**

Die Einführung einer Bagatellgrenze für große Unternehmen mit einem sehr geringen Energieverbrauch ist grundsätzlich akzeptabel. Jedoch ist zu bedenken, dass die betroffenen Unternehmen durch ihre geringen Energiekostenanteile häufig kaum Anlass haben, sich mit Energieeffizienzmaßnahmen zu befassen. In Summe haben die von dem Gesetz betroffenen rund 50.000 großen Unternehmen jedoch einen wichtigen Anteil am gesamten Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Grenze so zu wählen, dass in Summe relevante Energieeffizienzpotenziale adressiert werden. Es ist zu prüfen ob eine Grenze von 100.000 kWh, wie in Dänemark, deshalb geeigneter wäre. Analog sollte die Bundesregierung auch KMU zu einem Energieaudit verpflichten, wenn diese einen bestimmten Energieverbrauchswert überschreiten, da davon ausgegangen werden kann, dass Energieaudits für diese Unternehmen wirtschaftlich sinnvoll sind. Ein Grenzwert von 100.000 kWh erscheint angemessen. Das gleiche gilt für öffentliche Unternehmen. Die Anforderungen, wie der Schwellen-Energieverbrauch zu bestimmen ist, sollten präzisiert werden. Angeschlossene Unternehmen, die kein vollständiges Energieaudit durchführen müssen, sollten zumindest verpflichtet werden, einen Energieausweis für ihre Liegenschaften vorzulegen.

Zudem müssen einige Klarstellungen vorgenommen werden:

- Auf welcher Grundlage müssen die verbindlichen Umrechnungen/Normierungen der Energieverbräuche erfolgen?
- Welche Genauigkeit ist bei der Verbrauchsermittlung anzuwenden?
- In vielen Fällen gibt es bislang keine Erfassung des Energieverbrauchs, so dass mit Schätzungen und Hochrechnungen gearbeitet werden müsste.
- Wie ist mit Warmmietverträgen inkl. Strom umzugehen?

Die Bundesregierung sollte sich für EU-weit einheitliche Anforderungen einsetzen, um in mehreren Mitgliedsstaaten tätigen Unternehmen (sowohl verpflichtete Unternehmen als auch auditierende Personen) die Erfüllung der Anforderungen zu vereinfachen.

## **3. § 8a Anforderungen an Energieaudits**

Der Entwurf sieht vor, dass Energieaudits nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse basieren; der Energieauditbericht muss gemäß Entwurf mindestens die Amortisationszeit, die Rentabilität und den Kapitalwert einer Investition aufführen.

### **3.1. Bewertung**

Bei Investitionen sollte grundsätzlich zum einen das Risiko der Kapitalbindung, zum anderen die Wirtschaftlichkeit über den gesamten Lebenszyklus der Investition bewertet werden. Für ersteres eignen sich (statische) Amortisationsrechnungen. Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit kann entweder statisch in einer Rentabilitätsrechnung oder dynamisch in einer Kapitalwert- oder Annuitätenrechnung erfolgen, wobei jeder Kapitalwert in eine Annuität und jede Annuität in einen Kapitalwert umwandelbar ist. Für eine Bewertung erscheint eine der Wirtschaftlichkeitsrechnungen ausreichend – insbesondere dann, wenn kleinteiligere Investitionen stattfinden.

### **3.2 Vorschläge zur Optimierung**

§8a (1) 4. sollte daher wie folgt umformuliert werden: „nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse basieren; der Energieauditbericht muss mindestens die Amortisationszeit **einer Investition und eine der folgenden Größen aufführen: die Rentabilität, den Kapitalwert oder die Annuität einer Investition**“.

#### **4. Zu § 8b Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen**

Der Entwurf sieht eine Erhöhung der Anforderungen an die Qualifizierung von Energieauditoren vor: Es ist nachzuweisen, dass sie sich durch regelmäßige fachbezogene Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik halten (§ 8b Absatz 1). Energieauditoren müssen sich gemäß dem Entwurf vor der Durchführung des ersten Energieaudits beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle registrieren und dabei die Erfüllung von im Gesetz definierten Anforderungen nachweisen (§ 8b Absatz 2). Wie bisher muss ein externer Auditor das Unternehmen, das ihn beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Unternehmensinterne Experten sind weiterhin als Auditoren zugelassen, dürfen jedoch nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird.

##### **4.1. Bewertung**

Grundsätzlich ist es akzeptabel, dass zur Reduzierung des administrativen Aufwands für die Unternehmen das Audit durch einen Energieauditor durchgeführt und auch nachgewiesen werden kann, ohne dass eine externe Zertifizierung erfolgen muss. Dies verlangt wiederum, dass besonderes Augenmerk auf die Anforderungen an die Qualifikation und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Auditors gelegt wird, um eine hohe Qualität der Audits sicherzustellen. Deshalb begrüßt die DENEFF ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen. Die Neutralität einer Beratung kann ebenso ein wesentliches Qualitätskriterium darstellen. Der Gesetzentwurf konkretisiert jedoch nur unzureichend, unter welchen Bedingungen von einer hersteller-, anbieter- oder vertriebsneutralen Beratung gesprochen werden kann.

##### **4.2. Vorschläge zur Optimierung**

Es sollte sehr zeitnah und möglichst mit Veröffentlichung des Gesetzentwurfs durch das BAFA präzisiert werden, wie die Verpflichtung zu regelmäßigen fachbezogenen Fortbildungen durch die Auditoren nachzuweisen ist. Von akkreditierten Zertifizierungsstellen für die DIN EN ISO 50.001 zugelassene Auditoren oder für EMAS zugelassene Umweltgutachter sollten grundsätzlich anerkannt werden. Energieberater, welche für eine „Energieberatung Mittelstand“ bei der KfW zugelassen sind, sollten ebenfalls anerkannt werden, da diese bereits im Qualifizierungsprozess beim BAFA Kenntnisse in der DIN EN 16247 nachweisen müssen. Es sollte dem BAFA die Möglichkeit gegeben werden, den Auditoren bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen die Registrierung zu entziehen, z. B. wenn aus den Berichten hervorgeht, dass die Beratungen das Neutralitätsgebot nicht erfüllen.

#### **5. § 8c Nachweisführung**

Der Entwurf sieht vor, das Unternehmen zu verpflichten, die „Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Energieaudits gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären“ (§ 8c). Dabei sind einzelne Angaben, die im Energieauditbericht ohnehin enthalten sind, zu übernehmen (Angaben zum Unternehmen und zur Person, die das Audit durchgeführt hat, Angaben zum

Energieverbrauch, Energiekosten, identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen und Kosten des Audits) und in ein dafür vorgesehenes Portal elektronisch zu übermitteln.

### **5.1. Bewertung**

Die digitale Erfassung der Energieaudits in einem dafür vorgesehenen Portal wird von der DENEFF ausdrücklich begrüßt. Die digitale Erfassung der Durchführung der Audits ermöglicht einen besseren Vollzug und wird mittelfristig deutlich günstiger und bürokratieärmer sein als die bislang praktizierte Stichprobenlösung. Die Compliance mit dem Gesetz wird so voraussichtlich erhöht werden können, da alle Unternehmen tätig werden müssen, und es nicht mehr „darauf ankommen lassen können“, ob sie von der Stichprobe erfasst werden oder nicht.

Auch der in der Begründung des Gesetzes (S. 16) in Aussicht gestellte Mehrwert, den Unternehmen auf der Grundlage der Auditberichte zielgerichtete Information über Fördermöglichkeiten zu bieten, wird ausdrücklich begrüßt. Dies stellt eine große Chance dar, den viel beschworenen „Förderdschungel“ zu lichten und den Unternehmen individuell zugeschnittene Angebote machen zu können.

Auch das im Begründungsteil genannte Argument, auf der Basis der übermittelten Informationen bessere und gezieltere energiepolitische Maßnahmen treffen zu können, wird unterstützt. Die Digitalisierung kann und muss die Art und Weise, wie politische Entscheidungen getroffen und Politikinstrumente gestaltet, weiterentwickelt, durchgesetzt und verbreitet werden, drastisch verbessern. Große Datenmengen, Vernetzung und intelligente Auswertungsalgorithmen ermöglichen zukünftig eine faktenbasierte Entscheidungsgrundlage für komplexe, zukunftsantizipierende politische Grundsatzentscheidungen und ein besseres Design von neuen politischen Instrumenten. Regulierungswirkungen können vorab simuliert werden (Wirkung in Abhängigkeit von Gestaltungsparametern des Instruments) und politische Anforderungen direkter an die intendierten (quantitativen) Wirkindikatoren geknüpft werden. Dies war bisher nur mittelbar über (teilweise qualitative) Prozessindikatoren möglich. So wird zukünftig eine laufende Optimierung bestehender Instrumente auf Basis von automatisiertem (und daher günstigem) datenbasiertem Echtzeit-Feedback („lernende Programme“) denkbar. Dementsprechend ist die elektronische Erfassung der Energieaudits ein wichtiger und richtiger Schritt in diese Richtung. Da die bereit zu stellenden Informationen ohnehin Teil des auch bisher verpflichtenden Energieauditberichtes sind, ist die zusätzliche bürokratische Belastung der Unternehmen gering und wird durch die Vorteile aufgewogen.

### **5.2 Vorschläge zur Optimierung**

Es ist selbstverständlich, dass die Sicherheit der übermittelten Daten gewährleistet werden muss, gegebenenfalls durch einen Datentreuhänder.

Die in § 6 Absatz vorgesehene Informationspflicht des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführung sollte ausgeweitet werden. Die Marktteilnehmer sollten mindestens einmal jährlich ein Mailing erhalten, dass diese individuell auf der Grundlage der im Auditbericht vorgeschlagenen und gemäß § 8c übermittelten Energieeffizienzmaßnahmen über Förderprogramme informiert.

Auch § 4 muss verbessert werden: Energielieferanten sollten verpflichtet werden, ihren Endkunden jährlich mindestens drei oder mehr Adressen von Anbietern gemäß § 4 Abschnitt 1 zuzusenden, deren Angebot sie räumlich tatsächlich wahrnehmen können. Darüber hinaus sollte über

Förderprogramme für Energieeffizienz informiert werden. Die bisher verbreitete Praxis, die Anforderung durch spärliche Informationen im Kleingedruckten zu erfüllen, ist nicht zielführend.

## **6. Weitere Punkte**

- Zu § 2 Absatz 3. Eine Konsistenz des Energiebegriffs mit der 50.001 (Nr. 3.5.1) wäre sinnvoll. Energie aus erneuerbaren Quellen sollte wie in der 50.001 behandelt werden.
- §8a Absatz 1 Nummer 5: Die Ermittlung von 100 % des Gesamtenergiebedarfs ist sinnvoll, wenn sie nach wie vor auch auf Schätzungen/Hochrechnungen von Verbrauchern beruhen kann. Eine echte Ist-Erfassung der tatsächlichen Verbräuche auf Energieträger ist ggf. mit erhöhtem Aufwand verbunden
- In § 8c Absatz 1 Nummer 5 sollten die internen und externen Kosten des Energieaudits angegeben werden. Gegebenenfalls sollte darauf geachtet werden, die Ergebnisse nur als Kostenspanne zu veröffentlichen.
- Zum „Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 und den Festlegungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ sollte ebenfalls eine Konsultation stattfinden. Der bekannt gewordene Entwurf ist nicht vollständig kohärent mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes. Zudem ist er in vielen Punkten noch nicht eindeutig genug.
- Den Auditoren sollte durch das BAFA ein bearbeitbares PDF Formblatt für den Auditbericht zur Verfügung gestellt werden, in das auch die zu meldenden Informationen gleich eingetragen werden. Aus dem Blatt könnte dann aufwandsarm ein XML-Upload in die BAFA-Datenbank erfolgen. So könnten Übertragungsfehler eliminiert und Arbeitsaufwände reduziert werden. Das manuelle Einfügen sollte trotzdem ermöglicht werden.